

entlassener in den Arbeitsprozeß und deren Betreuung obliegt den Abteilungen für Innere Angelegenheiten bei den Räten der Bezirke.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. Dezember 1947 über Straftlassenen- und Straffälligen-Fürsorge (ZVOBl. 1948 S. 79) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1955

**Ministerium des Innern**

Maron  
Minister

**Anordnung**

**über die Auflösung der Verwaltung  
der Wirtschaftsbetriebe der Regierung.**

**Vom 5. Januar 1956**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Die Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Regierung (VWR) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 aufgelöst.

## § 2

Die der aufgelösten Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Regierung (VWR) zugeordneten Betriebe werden mit Wirkung vom 1. Januar 1956 unmittelbar der Hauptabteilung Verwaltungsangelegenheiten des Büros des Präsidiums des Ministerrates unterstellt.

## § 3

(1) Das der VWR zur Verwaltung übertragene Volkseigentum geht mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in die operative Verwaltung des Büros des Präsidiums des Ministerrates über, soweit dieses nicht im Einzelfall einem anderen staatlichen Organ die Verwaltung zuweist.

(2) Gleichzeitig werden die im normalen Geschäftsverkehr der VWR entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten vom Büro des Präsidiums des Ministerrates übernommen, soweit dieses nicht im Einzelfall einen anderen Rechtsnachfolger bestimmt.

## § 4

Die Abwicklung der Tätigkeit der VWR ist bis zum 31. Januar 1956 zu beenden.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 3 bis 7 der Anordnung der Regierungskanzlei vom 22. April 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihr unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 42) sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 9 des Statuts der Wirtschaftsbetriebe der Regierung vom 18. Dezember 1952 (MinBl. S. 222) außer Kraft.

(3) Die durch das Statut der Wirtschaftsbetriebe der Regierung vom 18. Dezember 1952 festgelegten Zuständigkeiten der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der

Regierung gegenüber den Wirtschaftsbetrieben der Regierung gehen auf die Hauptabteilung Verwaltungsangelegenheiten des Büros des Präsidiums des Ministerrates über.

Berlin, den 5. Januar 1956

**Der Leiter  
des Büros des Präsidiums des Ministerrates**

Dr. Geyer  
Staatssekretär

**Anordnung**

**zur Änderung der Anordnung über die Registrierung  
der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955.**

**Vom 9. Januar 1956**

Die Anlage zur Anordnung vom 28. Januar 1955 über die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955 (GBl. I S. 49) ist wie folgt zu ändern:

## § 1

Die Industriegruppe 3 — Kali- und Nichterzbergbau — ist unter Abschnitt II — Bergbau — zu streichen.

## § 2

Die in Abschnitt VIII — Metallurgie — aufgeführten Industriegruppen 1 bis 4 sind zu streichen und dafür aufzunehmen:

1. Erzbergbau
2. Kali- und Nichterzbergbau
3. Eisenhüttenwesen
4. NE-Metallhüttenwesen
5. Hilfsbetriebe
6. VHZ Schrott

## § 3

Im Abschnitt X — Handel — sind aufzunehmen:

7. HO-Gaststätten
8. GHK-Lebensmittel
9. Konsum-Gaststätten
10. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
11. Mitropa-Gaststätten und -Fahrabteilungen

## § 4

Im Abschnitt XII — Land- und Forstwirtschaft — sind aufzunehmen:

7. Volkseigene Besamungs- und Deckstationen
8. Betriebe der Deutschen Saatgut-Handelszentrale

## § 5

Die im Abschnitt XIV — Nahrung und Genuß — aufgeführten Gruppen 14, 15, 17 und 18 sind zu streichen, die Gruppen 16, 19 und 20 erhalten die Ziffern 14, 15 und 16.

Die Ziffer 15 ist mit der Bezeichnung „Volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontore der Lebensmittelindustrie“ aufzunehmen.

## § 6

Im Abschnitt XVII — Sonstige — ist aufzunehmen:

1. Vermessungsdienst.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke  
Stellvertreter des Ministers